

Als Anwohner der Gemeinde Birkenwerder und der Stadt Hohen Neuendorf, die unmittelbar von der Ortsdurchführung der Autobahn A10 betroffen sind, fordern wir die Landesregierung auf, sich stärker für den Schutz der Bevölkerung vor Autobahnlärm einzusetzen:

I. Alle rechtlichen Grundlagen, die sich auf die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Anwohner entlang von bestehenden und geplanten Autobahnen beziehen, sind im Rahmen der vorhandenen Ermessensspielräume stärker als bisher zugunsten der Betroffenen auszulegen. Insbesondere sollte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vordergründig berücksichtigt und finanzielle Nachteile der Anlieger ausgeschlossen werden.

II. Den Kommunen sind zum Schutz der Allgemeinheit stärkere Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidung der Verkehrs- bzw. Straßenbaubehörden einzuräumen und ihnen sind finanzielle Mittel zur Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann, wenn die Baulastträger diese Maßnahmen nicht selbst durchführen können oder wollen.

III. Die Landesregierung ist aufgefordert sich für eine Anpassung der geltenden Grenzwerte entsprechend den international anerkannten Umgebungslärmrichtlinien einzusetzen, mit dem Ziel, insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten und entlang der Autobahnabschnitte, die Gebiete mit Wohn- und Aufenthaltsfunktionen tangieren, kurzfristig eine Absenkung auf 65(Tag)/50(Nacht) dB(A) und mittelfristig auf 60/40 dB(A) zu erreichen. Sie möge ferner ihren Einfluss geltend machen, um die damit verbundenen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen in diesem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen.

IV. Im Sinne einer nachhaltigen Bekämpfung des Lärms an der Quelle ist nicht nur auf die Entschleunigung des Kfz-Verkehrs, sondern auch auf seine Reduzierung und Vermeidung hinzuwirken. Daher sind alle rechtlichen, planerischen und sonstigen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen, die das Kfz-Verkehrsaufkommen beeinflussen. Langfristig ist der internationale Transitverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlegen.

Begründung:

Bürgerbeschwerden und Ergebnisse nationaler und internationaler Studien zeigen, dass eine besondere Beeinträchtigung durch Autobahnlärm besteht. Auf Autobahnen gibt es keine Ruhephasen wie im Stadt-, Flug- oder Schienenverkehr, sondern es finden Dauerbelästigungen statt, insbesondere durch Lkw-Verkehr. Davon sind sogenannte Autobahngemeinden, deren Gebiete durch die Autobahn direkt durchschnitten oder unmittelbar tangiert werden, besonders betroffen. Zudem begünstigt die meist großzügige Trassierung (Querschnittsbreite) eine flächenhafte Ausbreitung des Schalls und damit eine weiträumige Verlärmung der anliegenden Gemeinden, so dass auch entfernter liegende Gebiete verlärm sind. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland leiden über 15 Mio. Menschen unter einer Dauerbeschallung. Lärmkarten (EU Richtlinie 2002/49), die mit erheblichem Aufwand erstellt wurden und den Gemeinden als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer Lärmaktionspläne dienen, sind Makulatur und wer# 0 0 1 1466senden

Ausführung oder beim Betrieb von Autobahnen berücksichtigt.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden privaten und volkswirtschaftlichen Verluste sind immens! Sie sind zwar ausreichend erforscht und belegt, jedoch stark vernachlässigt oder einfach ignoriert worden. Gesundheitliche Schäden wie Schlafstörungen, Bluthochdruck, Depressionen und ein erhöhtes Herzinfarkt- und Schlaganfallrisiko einerseits sowie eine „schleichende Enteignung“ der Immobilienbesitzer andererseits sind ab einem Lärmpegel von >40/45 dB(A) nachweisbar (siehe WHO Leitlinie „[Night noise guidelines for Europe](#)“ vom 08-10-2009) Allein die dabei im Gesundheitsbereich entstehenden Kosten liegen in Deutschland bei mehr als € 1,8 Mrd.p.A. Die mietbedingten Steuerausfälle werden auf € 3,4 bis 4,5 Mrd./Jahr geschätzt, die privaten Einbußen gehen bis zum wirtschaftlichen Totalverlust wegen der Unverkäuflichkeit von Immobilien.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Lärmbelastungsprobleme ist eine großzügigere Auslegung der bestehenden Rechtsgrundlagen zugunsten der Anwohner dringend geboten. Ziel und Zweck der Anwendungen soll sein, dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm insbesondere durch Autobahnverkehr besser Sorge zu tragen, die damit verbundenen Entscheidungskompetenzen zu dezentralisieren und den betroffenen Kommunen mehr Einflussmöglichkeiten zu gewähren, ihre Lärmaktionspläne und deren Umsetzung im Sinne der betroffenen Anlieger voranzutreiben. Die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ ist durch den Begriff „Zumutbarkeit“ zu ergänzen.